

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Delia Susanne Klages und Holger Kühnlitz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Wohnen im Alter - Wohnkostenbelastung, Barrierefreiheit und Versorgungslücken in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Delia Susanne Klages und Holger Kühnlitz (AfD),
eingegangen am 07.08.2025 - Drs. 19/8056,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 18.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein zentraler Aspekt der Lebensqualität im Alter ist das Wohnen: sicher, bezahlbar und barrierearm. In Niedersachsen steigt Experten zufolge die Zahl älterer Menschen, die einen überproportionalen Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden müssen oder in Wohnungen leben, die nicht altersgerecht sind. Besonders betroffen seien Bezieher kleiner Renten, Alleinlebende und Pflegebedürftige im unteren Versorgungssegment.

Laut Daten des Statistischen Bundesamts gelten Haushalte als überbelastet, wenn sie mehr als 40 % ihres Nettoeinkommens für Wohnkosten aufwenden.¹ Gerade Rentnerhaushalte mit niedrigem Einkommen erreichen diese Schwelle häufig.² Gleichzeitig sei der Bedarf an barrierefreiem und altersgerechtem Wohnraum deutlich höher als das vorhandene Angebot. Zwar gebe es Förderprogramme des Landes, doch die Versorgungslücken - insbesondere in ländlichen Regionen - beständen fort.

Hinzu kämen strukturelle Probleme: Umbauten im Bestand seien oft nicht finanzierbar, und der soziale Wohnungsbau werde demografisch nicht altersgerecht mitgedacht. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag zwar angekündigt, das Thema „Wohnen im Alter“ stärker in den Fokus zu nehmen, konkrete Maßnahmen seien jedoch bislang kaum erkennbar.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Anteil der über 65-jährigen Haushalte in Niedersachsen, die mehr als 40 % ihres Nettoeinkommens für Wohnkosten aufwenden müssen?

Im Jahr 2022 waren laut Mikrozensus (Endergebnisse 2022) in Niedersachsen 78 000 Haushalte, deren Haupteinkommensperson 65 Jahre oder älter war, von einer Mietbelastungsquote von 40 % oder mehr betroffen: Dies entspricht 22,5 % aller insgesamt 348 000 Haushalte in Niedersachsen, deren Haupteinkommensperson 65 Jahre oder älter war.

Bezogen auf die niedersächsischen Haushalte, die keine staatlichen Leistungen für die Wohnkosten erhalten, beträgt die Quote in der Altersgruppe 65 Jahre und älter 18,2 % (56 000 Haushalte).

Die Mietbelastung eines Haushalts ist in dieser Datenquelle definiert als der Anteil der Bruttokaltmiete am Haushaltsnettoeinkommen und wird ohne die verbrauchsabhängigen Bestandteile (warme

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_416_p001.html

² https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf,
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Sozialbericht_2024_bf.pdf

Nebenkosten) der Miete berechnet, um einen vom individuellen Verbrauch der Haushalte unabhängigen Vergleich zu ermöglichen.

Alternativ kann mit der Unterstichprobe EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) des Mikrozensus auch die Bevölkerung (statt der Haushaltsebene) als Bezugsgruppe betrachtet werden. Es handelt sich demnach um eine andere Datenquelle, die auf einer kleineren (Unter-)Stichprobe des Mikrozensus basiert. Zudem unterscheidet sich die Definition der Mietbelastungsquote zwischen beiden Datenquellen, da in EU-SILC zusätzlich auch die (warmen) Nebenkosten (einschl. Energiekosten) mit einbezogen werden. Zudem bezieht EU-SILC auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen in die Befragung mit ein. Es handelt sich also um eine andere Betrachtungsweise, die mit der oben genannten Mietbelastungsquote der Hauptmieterhaushalte nicht vergleichbar ist.

Im Jahr 2024 lebten nach EU-SILC 17,4 % der Bevölkerung ab 65 Jahren in einem Haushalt, der von Wohnkostenüberlastung betroffen war, also mehr als 40 % des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens für das Wohnen ausgeben musste (Bevölkerung in Niedersachsen insgesamt: 13,4 %).

2. Welche Unterschiede bestehen hinsichtlich der Wohnkostenbelastung zwischen alleinlebenden Rentnern und Paarhaushalten im Alter?

Alleinlebende Rentner zahlen anteilig mehr ihres Einkommens für Wohnkosten als Paarhaushalte im Alter: Das Gesamteinkommen ist in Singlehaushalten meist niedriger, während viele Fixkosten wie Miete und Energie kaum sinken - daher steigt die Belastung. Paarhaushalte verteilen die Wohnkosten auf zwei Personen mit in der Regel höheren gemeinsamen Einkünften, was die relative Belastung stark verringert.

3. In welchen niedersächsischen Landkreisen ist die durchschnittliche Wohnkostenquote bei älteren Menschen besonders hoch?

Die durchschnittliche Mietbelastungsquote bei älteren Menschen ist in Niedersachsen besonders hoch in Landkreisen mit stark gestiegenen Mieten und zugleich niedrigeren bis mittleren Renteneinkommen. Die höchsten durchschnittlichen Mietbelastungsquoten bei älteren Menschen bestehen im Landkreis Harburg und im Landkreis Lüneburg.

4. Wie hat sich die Wohnkostenbelastung bei Rentnerhaushalten in Niedersachsen seit dem Jahr 2015 entwickelt?

Im Jahr 2018 wiesen 20,7 % der Hauptmieterhaushalte, deren Haupteinkommensperson 65 Jahre oder älter waren, eine Mietbelastungsquote von 40 % oder mehr auf. Aufgrund verschiedener methodischer und konzeptioneller Änderungen sind die Daten der Erhebungsjahre 2018 und 2022 jedoch nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Bezogen auf die Datenquelle EU-SILC sind Zeitvergleiche aus methodischen Gründen rückwirkend nur bis 2022 belastbar möglich. In diesem Zeitraum zeigt sich ein Anstieg von 14,8 % im Jahr 2022 auf 15,6 % im Jahr 2023 und im Jahr 2024 lebten schließlich 17,4 % der Bevölkerung ab 65 Jahren in einem Haushalt, der von Wohnkostenüberlastung betroffen war, also mehr als 40 % des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens für das Wohnen (einschl. Nebenkosten) ausgeben musste (Quelle Mikrozensus - Unterstichprobe EU-SILC 2022-2024, jeweils Endergebnisse).

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Wohnkostenbelastung in Niedersachsen in den letzten Jahren zugenommen hat, da Mieten und Energiekosten stärker gestiegen sind als die Löhne und Renten.

5. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Anteil barrierefreier Wohnungen in Niedersachsen (gesamt und im Bestand)?

Laut Auskunft des Landesamtes für Statistik Niedersachsen liegen zum Anteil barrierefreier Wohnungen in Niedersachsen keine Zahlen vor.

Nach den Ergebnissen der Mikrozensuserhebung schätzten im Jahr 2018 nur 3,6 % aller niedersächsischen Haushalte die eigene Wohnung als barrierefrei ein. Gefragt wurde u. a. nach Bodenunebenheiten, ebenerdigen Einstieg in die Dusche, ausreichend breiten Türen, stufenlosen Zugängen zu den Räumen sowie nach dem Platzangebot in Küche und Sanitärbereich.

In den Wohnungen, die ab 2011 gebaut worden sind, waren nach Einschätzung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner 24 % aller Wohnungen barrierefrei, bei den vor 2011 gebauten Wohnungen waren es lediglich 3 %. Im Wohnungsbau ab 2011 gab es bei allen erhobenen Merkmalen der Barrierefreiheit Verbesserungen, insbesondere jedoch hinsichtlich des ebenerdigen Einstiegs in die Dusche. Als problematisch wurden häufig noch Schwellen und Stufen in den Wohnungen eingeschätzt.

6. Wie viele Anträge auf Förderung für Wohnraumanpassung im Sinne der Barrierefreiheit wurden in den letzten fünf Jahren bewilligt (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Ein eigenständiges Fördersegment für Wohnraumanpassungen im Sinne der Barrierefreiheit wird im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Niedersachsen nicht geführt. Vielmehr erfolgt die Förderung in diesem Bereich im Rahmen der allgemeinen Modernisierungsförderung.

Nach den einschlägigen Wohnraumförderbestimmungen umfasst der Begriff „Modernisierung“ ein breites Spektrum baulicher Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums oder Wohngebäudes erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse verbessern oder zur Einsparung von Energie oder Wasser beitragen. Gleichgestellt sind Maßnahmen, bei denen unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum an geänderte Wohnbedürfnisse angepasst wird. Dazu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen, wenn sie in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 18040-2:2011-09 („Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen“) durchgeführt werden.

Damit sind Wohnraumanpassungen im Sinne der Barrierefreiheit ein Teilbereich der Modernisierungsförderung, werden jedoch statistisch nicht gesondert erfasst. Eine quantitative Auswertung allein für diesen Unterbereich ist daher nicht möglich.

Die Landesregierung kann deshalb nur Zahlen zur gesamten Inanspruchnahme der Modernisierungsförderung benennen. Ob, in welchem Umfang innerhalb dieser Maßnahmen Fördermittel konkret für barrierefreie Wohnraumanpassungen bewilligt wurden, ist aus den Förderergebnissen nicht ableitbar.

Jahr	Anzahl Anträge	Anzahl Wohneinheiten
2020	13	65
2021	17	176
2022	7	7
2023	16	91
2024	33	158

7. In welchem Umfang wird das niedersächsische Förderprogramm „Wohnen und Pflege im Alter“ derzeit in Anspruch genommen?

Im Förderprogramm „Wohnen und Pflege im Alter“ werden modellhafte Projekte gefördert, die den selbständigen Verbleib in der Häuslichkeit auch im hohen Alter und bei Pflegebedürftigkeit unterstützen. In den vergangenen Jahren wurden durchschnittlich 14 modellhafte Wohnprojekte pro Jahr gefördert. Seit dem Jahr 2015 wurden insgesamt 140 Projekte bewilligt. Im Jahr 2024 wurden die Mittel i. H. v. 1 050 000 Euro zu rund 82 % durch bewilligte Projekte in Anspruch genommen.

8. Welche bekannten Versorgungsengpässe im Bereich altersgerechter Wohnraum bestehen aktuell in Niedersachsen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine systematisch erhobenen Erkenntnisse vor.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die sogenannten Babyboomer nun im Seniorenalter angekommen sind und damit einhergehend der Bedarf an altersgerechtem bzw. barrierefreiem Wohnraum zunehmen wird.

9. Wie viele altersgerechte oder barrierefreie Wohneinheiten wurden seit dem Jahr 2018 mit Landesmitteln neu gebaut oder gefördert?

Die Wohnraumförderprogramme des Landes boten und bieten sowohl im Neubau als auch in der Modernisierung Fördermöglichkeiten für altersgerechten und barrierefreien Wohnraum. Eine präzise statistische Erfassung altersgerechter oder barrierefreier Wohnungen ist bezogen auf den Zeitraum ab dem Jahr 2018 jedoch nur eingeschränkt möglich, da sich aus den Förderergebnissen nicht in allen Fällen eindeutig ableiten lässt, ob eine Wohnung altersgerecht oder barrierefrei im Sinne der einschlägigen Normen hergestellt wurde. So ist insbesondere das altersgerechte Bauen kein eigenständiges Fördersegment. Vielmehr enthalten die Förderrichtlinien lediglich baufachliche Anforderungen an Wohnraum, der durch die Begründung besonderer Belegungsbindungen älteren Menschen vorbehalten ist. Es können gleichwohl Fördermittel für Maßnahmen beantragt worden sein, die die Barrierefreiheit verbessern und zu altersgerechtem Wohnraum führen, ohne dass solche Bindungen begründet worden sind. Darüber hinaus kann eine Wohnung auch ohne gesonderten Förderantrag bereits altersgerecht oder barrierefrei hergestellt worden sein, etwa im Rahmen von allgemeinen Baustandards oder durch Eigeninitiative der Bauherrschaft. Aus den vorliegenden Förderergebnissen lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

Soweit an gefördertem Wohnraum Belegungsbindungen für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderungen begründet worden sind, müssen diese Wohnungen altersgerecht und barrierefrei im Sinne der Förderrichtlinien hergestellt werden. Der Wohnraum darf für die Dauer der Belegungsbindung nur Personen zum Gebrauch überlassen werden, die zu dem jeweiligen Personenkreis gehören. In den Jahren 2018 bis 2024 wurden 478 Mietwohnungen mit Belegungsbindungen dieser Art gefördert.

Seit dem 1. November 2021 wird im Rahmen der Mietwohnraumförderung ein Zuschuss für jede Wohnung gewährt, die den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 entspricht. Soweit der Zuschuss beantragt worden ist, liegen der Bewilligungsbehörde des Landes, der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), entsprechende Daten zu Anträgen und Bewilligungen vor. In dem Zeitraum 1. November 2021 bis 2025 (Stand 31. Juli 2025) wurden insgesamt 3 810 barrierefreie Wohneinheiten gefördert. Dabei entfielen auf die Förderung des Neubaus 3 707 Wohneinheiten und auf die Modernisierung 103 Wohneinheiten.

10. Wie hoch war das Gesamtvolumen der Landesförderung für barrierefreies Bauen und altersgerechte Umbauten in den Jahren 2020 bis 2024?

Eine isolierte Ausweisung des Gesamtvolumens der Landesförderung für barrierefreies Bauen und altersgerechte Umbauten in den Jahren 2020 bis 2024 ist nicht möglich. Wie in den Antworten auf die Fragen 6 und 9 dargestellt, wird im Rahmen der Wohnraumförderung kein eigenständiges Fördersegment für „barrierefreies Bauen“ oder „altersgerechte Umbauten“ geführt. Beide Begriffe sind in der Förderpraxis Teil der allgemeinen Modernisierungs- und Neubauförderung. Aus den vorliegenden Förderergebnissen lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

Das Gesamtvolumen für die Landesförderung von Wohnraum mit Belegungsbindungen für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderungen betrug in den Jahren 2020 bis 2024 41 390 350 Euro.

Soweit seit dem 1. November 2021 in der Mietwohnraumförderung ein Zuschuss für jede Wohnung gewährt wird, die den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen nach der DIN 18040-2 entspricht, gilt, dass das Gesamtvolumen der Landesförderung für solche Wohnungen in dem Zeitraum 1. November 2021 bis 31. Dezember 2024 606 058 037 Euro betrug.

11. Welche Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit und altersgerechtem Wohnen gelten aktuell im niedersächsischen sozialen Wohnungsbau?

In der Mietwohnraumförderung müssen alle Vorhaben den allgemeinen baurechtlichen Anforderungen entsprechen, wozu auch die Vorgaben der NBauO zur Barrierefreiheit gehören. Darüber hinaus greifen in der sozialen Wohnraumförderung zusätzliche Anforderungen:

Wohnungen für ältere Menschen sollen möglichst in der Nähe der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen liegen. Hierzu gehören vor allem Einrichtungen des täglichen Bedarfs, wie Einzelhandelsgeschäfte, Arztpraxen, Apotheken, Bank- und Postfilialen. Es ist wünschenswert, dass weitere Einrichtungen wie etwa Seniorentreffs, Friseurbetriebe, Kirchengemeinden oder die Gemeindeverwaltung einfach und in kürzerer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind. Die Wohnungen dürfen, wenn ein Aufzug nicht vorhanden ist, nur im Erdgeschoss angeordnet und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Sofern nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, sollen die Wohnungen im Übrigen weitestgehend den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 entsprechen.

Für Wohnungen für Menschen mit Behinderungen gelten zunächst dieselben Anforderungen. Darüber hinaus müssen diese Wohnungen den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 entsprechen. Sind Wohnungen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen bestimmt, sind zusätzlich die mit einem „R“ kenntlich gemachten Anforderungen der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040-2 einzuhalten. In Fällen der Änderung oder Erweiterung von Gebäuden sind die Anforderungen soweit einzuhalten, wie dies unter vertretbarem Aufwand möglich ist.

12. Welche Zielzahlen verfolgt die Landesregierung beim altersgerechten Wohnungsneubau bis zum Jahr 2030?

Die Landesregierung hat keine Zielzahlen beim altersgerechten Wohnungsneubau bis zum Jahr 2030 festgelegt, da die Förderung bei der sozialen bzw. altersgerechten Wohnraumförderung entsprechend der Nachfrage und der vorliegenden Antragslage erfolgt. Die Landesregierung begrüßt jedwede Aktivität, die zu zusätzlichen altersgerechten Wohnungen führt.

13. Welche Regionen in Niedersachsen gelten laut Landesregierung als „unterversorgt“ mit barrierefreiem bzw. altersgerechtem Wohnraum?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Berücksichtigt die Landesregierung bei der regionalen Wohnraumförderung demografische Faktoren wie Alterung, Pflegebedarf oder Rückzug ärztlicher Infrastruktur? Wenn ja, inwiefern?

Die soziale Wohnraumförderung des Landes ist grundsätzlich antragsbezogen ausgestaltet. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt insoweit nicht mittels regionaler Steuerung durch die Landesregierung. Die Bewilligung erfolgt, wenn Wohnungsunternehmen oder private Investorinnen und Investoren entsprechende Projekte initiieren und einen Antrag stellen. Damit verfolgt das Land bewusst ein nachfrageorientiertes Verfahren, das sicherstellt, dass die Förderung dort ansetzt, wo konkrete Vorhaben auch tatsächlich realisiert werden können. Eine direkte Steuerung nach demografischen

Faktoren wie Alterungsprozessen, Pflegebedarf oder der Entwicklung der ärztlichen Infrastruktur erfolgt daher nicht.

Gleichwohl werden diese Faktoren mittelbar berücksichtigt. Investoren und Bauherren richten ihre Projekte in aller Regel nachfragegerecht aus und kalkulieren dabei auch die jeweilige Nachfrage nach altersgerechtem oder barrierefreiem Wohnraum. Im Rahmen des Antragsverfahrens wird zudem die Eignung des vorgesehenen Standorts berücksichtigt. Dabei spielt die vorhandene örtliche Infrastruktur eine Rolle, z. B. die Erreichbarkeit von Einkaufsmöglichkeiten, medizinischer Versorgung oder des ÖPNV. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die geförderten Wohnungen zielgruppengerecht entstehen.

15. Welche Empfehlungen gibt die Landesregierung gegebenenfalls an Kommunen und Landkreise zur strategischen Wohnraumplanung für ältere Menschen?

Im Auftrag der Landesregierung gibt die NBank in enger Kooperation mit dem Wirtschaftsministerium und dem Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen (vdw) alle zwei Jahre den niedersächsischen Wohnungsmarktbericht heraus. Dieser Bericht enthält neben einer umfassenden Datensammlung zur Bevölkerungs-, Haushalts- und Wohnungsprognose auf Ebene der Kreise und Samtgemeinden in Niedersachsen auch fundierte Handlungsempfehlungen für die Entscheiderinnen und Entscheider vor Ort sowie Best-Practice-Beispiele. Der aktuelle Wohnungsmarktbericht 2025 soll im Dezember 2025 veröffentlicht werden.

16. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Überschneidung von Altersarmut und Wohnraummangel?

Wohnkosten machen einen erheblichen Anteil der Lebenshaltungskosten aus. Im Alter steigt dieser Anteil typischerweise, da die Einkommen mit dem Renteneintritt sinken, während die Mietkosten mindestens gleichbleiben, sofern kein Umzug in eine günstigere Wohnung erfolgt. Eine zusätzlich belastende Situation kann eintreten, wenn bei Paaren ein Lebenspartner stirbt und der überlebende Teil zur Kostensenkung in eine dann kleinere Wohnung umziehen muss. In Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt können diese Faktoren Herausforderungen darstellen.

17. Werden Pflegebedürftigkeit und eingeschränkte Mobilität in die Förderpraxis des Landes einbezogen? Wenn ja, inwieweit?

Die Förderrichtlinien zur sozialen Wohnraumförderung enthalten besondere Regelungen für barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnraum, etwa bezüglich der Wohnraumgrößen, der Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen und der Bemessungsgrenzen für die Förderhöhe. Damit sollen insbesondere höhere Baukosten, die mit der Herstellung von Barrierefreiheit oder einer uneingeschränkten Rollstuhlbenutzung verbunden sein können, gezielt abgedeckt werden. Durch die Regelungen soll sichergestellt werden, dass geförderte Wohnungen auch für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit eingeschränkter Mobilität nutzbar sind. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 14 verwiesen.

18. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Schnittstelle zwischen Wohnraumanpassung und Verbleib im häuslichen Umfeld zu?

Die Landesregierung zielt darauf ab, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Seniorinnen und Senioren ermöglichen, auch im hohen Alter bzw. bei Pflegebedürftigkeit ein selbstbestimmtes Leben im vertrauten häuslichen Umfeld zu führen. Eine altersgerechte Wohnraumgestaltung kann zu einem längeren Verbleib im häuslichen Umfeld und einer höheren Selbständigkeit im Alter beitragen. Dabei wird die bestehende Wohnsituation durch Maßnahmen einer Wohnungsanpassung so gestaltet, dass sie den sich verändernden Bedarfen und Fähigkeiten im Alter angemessen Rechnung trägt.

Daher werden sogenannte „wohnumfeldverbessernde Maßnahmen“ gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI als Regelleistung von den Pflegekassen bezuschusst.

Insbesondere bei Pflegebedürftigkeit und beginnenden demenziellen Erkrankungen sind jedoch vor allem die persönlichen und quartiersbezogenen Unterstützungsnetzwerke entscheidend für Etablierung einer dauerhaft selbständigen Wohnsituation.

19. Welche Angebote zur Wohnberatung im Alter existieren landesweit, und wie wird deren Finanzierung sichergestellt?

In Niedersachsen besteht ein weites Netzwerk an Wohnberatungsangeboten, die in der Regel lokal bei den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen angesiedelt sind. Die Beratungen werden durch haupt- und ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater durchgeführt. Es gibt darüber hinaus einige Mustersausstellungen bzw. Musterwohnungen, in denen barrierefreie Einrichtungen und Hilfsmittel besichtigt werden können.

Das vom Land Niedersachsen geförderte „Niedersachsenbüro - Neues Wohnen im Alter“ unterstützt und berät beim Aufbau bzw. bei der Weiterentwicklung von Wohnberatungsangeboten vor Ort. Es bietet u. a. Fortbildungen und Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Wohnberaterinnen und Wohnberater an und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Eine weitere Beratungsstelle ist seit 1978 bei der Architektenkammer Niedersachsen eingerichtet. Anfangs war diese als „Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen“ tätig. 1990 wurde der Aufgabenbereich um „altengerechtes Bauen“ erweitert, da die Bedürfnisse beider Bevölkerungsgruppen sehr ähnlich und teilweise fließend im Übergang sind. Von Beginn an wurde die Beratungsstelle durch Fördermittel des Landes Niedersachsen unterstützt. Bis 2024 wurde die anteilige Förderung vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bewilligt. Seit 2025 wird die Beratungsstelle finanziell durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen unterstützt.

War anfangs die Beratungsstelle zur ausschließlichen Nutzung durch Planer gedacht, stellte sich sehr schnell heraus, dass vor allem Bauherren und Betroffene dieses Angebot nutzen wollten. Daher wurde die Beratungsstelle für alle Beteiligten von barrierefreien Baumaßnahmen geöffnet. Derzeit sind fünf Berater freiberuflich für die Beratungsstelle tätig. Diese haben ihre Geschäftssitze in Hannover, Bad Pyrmont und Lingen. Die Beratungen erfolgen fernmündlich, persönlich und teilweise auch durch Vor-Ort-Termine. Die Beratungen sind kostenfrei. Bei Veranstaltungen zum Themenbereich und bei Seminaren sind die Berater, sofern terminlich möglich, ebenfalls zugegen.

20. Plant die Landesregierung eine Ausweitung bestehender Programme, um Wohnkostenbelastung, Barrieren und Unterversorgung im Alter besser zu begegnen?

Seitens der Landesregierung ist aktuell nicht geplant, die bestehenden Förderprogramme zur sozialen Wohnraumförderung diesbezüglich auszuweiten. Die geltenden Regelungen bieten bereits ein breites und flexibles Förderinstrumentarium sowie verschiedene Anknüpfungspunkte, um die Bedarfe von älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.